



Verlautbarungsblatt

der



Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien

Gemäß § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376/1992 i. d. g. F.)

Teil I: Allgemeines

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 29.11.2023

3. Stück

INHALT

Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 7. Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2024)**

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 8. Bestellung von Herrn Mag. Markus Hiesberger zum Ersatzmitglied des AMA-Verwaltungsrates**
- 9. Bestellung von Herrn Mag. Tobias Schweitzer zum Mitglied und zum 1. Stellvertreter des Vorsitzenden im AMA-Verwaltungsrat**
- 10. Bestellung von Frau Mag.^a Gabriele Zgubic-Engleder zum Mitglied des AMA-Verwaltungsrates**

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 7.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2024)

Nr. 7.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2024)

Gemäß §§ 21d, 21f und 21g des AMA-Gesetzes 1992, BGBl. Nr. 376/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 209/2022, wird verordnet:

Milch

§ 1. (1) Bei der Übernahme von Milch ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Agrarmarketingbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) zu entrichten.

(2) Auf eingeführte Waren mit Ursprung im Ausland werden keine Beiträge erhoben, wenn vom Beitragsschuldner der Ursprung im Ausland nachgewiesen wird.

(3) Der Beitrag beträgt EUR 2,20 je t übernommener Milch. Bei aliquoter Mengenanlieferung erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Bezugsgröße kg. Das Berechnungsergebnis ist kaufmännisch auf die zweite Kommastelle zu runden.

(4) Beitragsschuldner ist der Milchübernehmer, wobei der Transporteur nur beitragspflichtig ist, wenn der Erstankäufer nicht als Beitragsschuldner agiert.

(5) Die Beitragsschuld entsteht im Zeitpunkt der Übernahme der Milch durch den Beitragsschuldner.

(6) Der Beitrag ist spätestens am letzten Tag des zweiten Monats nach der Entstehung an die AMA zu entrichten.

(7) Wenn der Beitragsschuldner der AMA glaubhaft macht, dass im Jahresdurchschnitt der zu entrichtende Beitrag geringer als EUR 400,-- ist, kann die AMA eine Entrichtung für jeweils drei Kalendermonate genehmigen oder verfügen. Die abweichende Entrichtungsform ist zu widerrufen, wenn die Beitragsschuld in drei aufeinanderfolgenden Monaten jeweils mehr als EUR 400,-- beträgt oder wenn die Einbringlichkeit gefährdet erscheint.

(8) Der Beitragsschuldner hat bis zu dem in Abs. 6 oder 7 genannten Termin unter Verwendung eines hierfür von der AMA aufgelegten Vordrucks eine Beitragserklärung einzureichen, in der er den zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat. Die Durchführung der Monatsmeldung gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 und 8 Agrarmarkttransparenzverordnung, BGBl. II Nr. 312/2021, gilt als Einreichung der Beitragserklärung.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 7.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2024)

(9) Der Beitragsschuldner hat zur Feststellung des Beitrags und der Grundlagen seiner Berechnung geeignete Aufzeichnungen zu führen, die mindestens zu enthalten haben:

1. Tag, Monat und Jahr des Entstehens der Beitragsschuld,
2. Art und Menge der übernommenen Erzeugnisse und
3. Name und Anschrift des Beitragsschuldners.

(10) Die AMA ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 209/2022, ermächtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen durch ihre Organe oder die von ihr beauftragten Sachverständigen im gesamten Bundesgebiet die in Betracht kommenden Wirtschaftsräume, Betriebsflächen, Transportmittel und Aufzeichnungen zu überprüfen sowie von den Beitragsschuldnern Berichte und Nachweise zu fordern. Insbesondere

1. ist Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen, Betriebsflächen und Transportmitteln zu gewähren, die der Haltung, Bewirtschaftung oder Aufbewahrung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich insbesondere die Menge der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse ergibt, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und
4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Überprüfung abwickeln zu können.

Rinder, zum Schlachten bestimmt

§ 2. (1) Bei der Schlachtung von Rindern ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Agrarmarketingbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) zu entrichten.

(2) Auf eingeführte Waren mit Ursprung im Ausland werden keine Beiträge erhoben, wenn vom Beitragsschuldner der Ursprung im Ausland nachgewiesen wird.

(3) Der Beitrag beträgt EUR 2,70 je Stück geschlachtetem Rind.

(4) Beitragsschuldner ist der Inhaber des Betriebs, in dem die der Untersuchungspflicht nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2022, unterliegenden Tiere geschlachtet werden und monatlich jeweils mehr als fünf Tiere geschlachtet werden.

(5) Die Beitragsschuld entsteht im Zeitpunkt der Schlachtung.

(6) Keine Beitragsschuld entsteht:

1. bei Hausschlachtungen, wenn das Fleisch ausschließlich für den eigenen Verbrauch bestimmt ist und
2. bei Schlachtungen im Rahmen eines Lehrbetriebes zur Wissensvermittlung bzw. für Forschungszwecke.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 7.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2024)

(7) Der Beitrag ist spätestens am letzten Tag des der Entstehung folgenden Kalendermonats an die AMA zu entrichten.

(8) Wenn der Beitragsschuldner der AMA glaubhaft macht, dass im Jahresdurchschnitt der zu entrichtende Beitrag geringer als EUR 400,-- ist, kann die AMA eine Entrichtung für jeweils drei Kalendermonate genehmigen oder verfügen. Die abweichende Entrichtungsform ist zu widerrufen, wenn die Beitragsschuld in drei aufeinanderfolgenden Monaten jeweils mehr als EUR 400,-- beträgt oder wenn die Einbringlichkeit gefährdet erscheint.

(9) Der Beitragsschuldner hat bis zu dem in Abs. 7 oder 8 genannten Termin unter Verwendung eines hierfür von der AMA aufgelegten Vordrucks eine Beitragserklärung einzureichen, in der er den zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat.

(10) Der Beitragsschuldner hat zur Feststellung des Beitrags und der Grundlagen seiner Berechnung geeignete Aufzeichnungen zu führen, die mindestens zu enthalten haben:

1. Tag, Monat und Jahr des Entstehens der Beitragsschuld,
2. Anzahl der geschlachteten Tiere und
3. Name und Anschrift des Beitragsschuldners.

(11) Die AMA ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 209/2022, ermächtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen durch ihre Organe oder die von ihr beauftragten Sachverständigen im gesamten Bundesgebiet die in Betracht kommenden Wirtschaftsräume, Betriebsflächen, Transportmittel und Aufzeichnungen zu überprüfen sowie von den Beitragsschuldnern Berichte und Nachweise zu fordern. Insbesondere

1. ist Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen, Betriebsflächen und Transportmitteln zu gewähren, die der Haltung, Bewirtschaftung oder Aufbewahrung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich insbesondere die Menge der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse und die Anzahl der Schlachtungen ergibt, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und
4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Überprüfung abwickeln zu können.

Kälber, zum Schlachten bestimmt

§ 3. (1) Bei der Schlachtung von Kälbern ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Agrarmarketingbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) zu entrichten.

(2) Auf eingeführte Waren mit Ursprung im Ausland werden keine Beiträge erhoben, wenn vom Beitragsschuldner der Ursprung im Ausland nachgewiesen wird.

(3) Der Beitrag beträgt EUR 1,10 je Stück geschlachtetem Kalb.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 7.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2024)

(4) Beitragsschuldner ist der Inhaber des Betriebs, in dem die der Untersuchungspflicht nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2022, unterliegenden Tiere geschlachtet werden und monatlich jeweils mehr als fünf Tiere geschlachtet werden.

(5) Die Beitragsschuld entsteht im Zeitpunkt der Schlachtung.

(6) Keine Beitragsschuld entsteht:

1. bei Hausschlachtungen, wenn das Fleisch ausschließlich für den eigenen Verbrauch bestimmt ist und
2. bei Schlachtungen im Rahmen eines Lehrbetriebes zur Wissensvermittlung bzw. für Forschungszwecke.

(7) Der Beitrag ist spätestens am letzten Tag des der Entstehung folgenden Kalendermonats an die AMA zu entrichten.

(8) Wenn der Beitragsschuldner der AMA glaubhaft macht, dass im Jahresdurchschnitt der zu entrichtende Beitrag geringer als EUR 400,-- ist, kann die AMA eine Entrichtung für jeweils drei Kalendermonate genehmigen oder verfügen. Die abweichende Entrichtungsform ist zu widerrufen, wenn die Beitragsschuld in drei aufeinanderfolgenden Monaten jeweils mehr als EUR 400,-- beträgt oder wenn die Einbringlichkeit gefährdet erscheint.

(9) Der Beitragsschuldner hat bis zu dem in Abs. 7 oder 8 genannten Termin unter Verwendung eines hierfür von der AMA aufgelegten Vordrucks eine Beitragserklärung einzureichen, in der er den zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat.

(10) Der Beitragsschuldner hat zur Feststellung des Beitrags und der Grundlagen seiner Berechnung geeignete Aufzeichnungen zu führen, die mindestens zu enthalten haben:

1. Tag, Monat und Jahr des Entstehens der Beitragsschuld,
2. Anzahl der geschlachteten Tiere und
3. Name und Anschrift des Beitragsschuldners.

(11) Die AMA ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 209/2022, ermächtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen durch ihre Organe oder die von ihr beauftragten Sachverständigen im gesamten Bundesgebiet die in Betracht kommenden Wirtschaftsräume, Betriebsflächen, Transportmittel und Aufzeichnungen zu überprüfen sowie von den Beitragsschuldnern Berichte und Nachweise zu fordern. Insbesondere

1. ist Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen, Betriebsflächen und Transportmitteln zu gewähren, die der Haltung, Bewirtschaftung oder Aufbewahrung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich insbesondere die Menge der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse und die

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 7.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2024)

Anzahl der Schlachtungen ergibt, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und

4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Überprüfung abwickeln zu können.

Schweine, zum Schlachten bestimmt

§ 4. (1) Bei der Schlachtung von Schweinen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Agrarmarketingbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) zu entrichten.

(2) Auf eingeführte Waren mit Ursprung im Ausland werden keine Beiträge erhoben, wenn vom Beitragsschuldner der Ursprung im Ausland nachgewiesen wird.

(3) Der Beitrag beträgt EUR 0,75 je Stück geschlachtetem Schwein.

(4) Beitragsschuldner ist der Inhaber des Betriebs, in dem die der Untersuchungspflicht nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2022, unterliegenden Tiere geschlachtet werden und monatlich jeweils mehr als fünf Tiere geschlachtet werden.

(5) Die Beitragsschuld entsteht im Zeitpunkt der Schlachtung.

(6) Keine Beitragsschuld entsteht:

1. bei Hausschlachtungen, wenn das Fleisch ausschließlich für den eigenen Verbrauch bestimmt ist und
2. bei Schlachtungen im Rahmen eines Lehrbetriebes zur Wissensvermittlung bzw. für Forschungszwecke.

(7) Der Beitrag ist spätestens am letzten Tag des der Entstehung folgenden Kalendermonats an die AMA zu entrichten.

(8) Wenn der Beitragsschuldner der AMA glaubhaft macht, dass im Jahresdurchschnitt der zu entrichtende Beitrag geringer als EUR 400,- ist, kann die AMA eine Entrichtung für jeweils drei Kalendermonate genehmigen oder verfügen. Die abweichende Entrichtungsform ist zu widerrufen, wenn die Beitragsschuld in drei aufeinanderfolgenden Monaten jeweils mehr als EUR 400,- beträgt oder wenn die Einbringlichkeit gefährdet erscheint.

(9) Der Beitragsschuldner hat bis zu dem in Abs. 7 oder 8 genannten Termin unter Verwendung eines hierfür von der AMA aufgelegten Vordrucks eine Beitragserklärung einzureichen, in der er den zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat.

(10) Der Beitragsschuldner hat zur Feststellung des Beitrags und der Grundlagen seiner Berechnung geeignete Aufzeichnungen zu führen, die mindestens zu enthalten haben:

1. Tag, Monat und Jahr des Entstehens der Beitragsschuld,
2. Anzahl der geschlachteten Tiere und

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 7.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2024)

3. Name und Anschrift des Beitragsschuldners.

(11) Die AMA ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 209/2022, ermächtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen durch ihre Organe oder die von ihr beauftragten Sachverständigen im gesamten Bundesgebiet die in Betracht kommenden Wirtschaftsräume, Betriebsflächen, Transportmittel und Aufzeichnungen zu überprüfen sowie von den Beitragsschuldern Berichte und Nachweise zu fordern. Insbesondere

1. ist Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen, Betriebsflächen und Transportmitteln zu gewähren, die der Haltung, Bewirtschaftung oder Aufbewahrung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich insbesondere die Menge der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse und die Anzahl der Schlachtungen ergibt, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und
4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Überprüfung abwickeln zu können.

Schlachtgeflügel

§ 5. (1) Bei der Schlachtung von Schlachtgeflügel ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Agrarmarketingbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) zu entrichten.

(2) Auf eingeführte Waren mit Ursprung im Ausland werden keine Beiträge erhoben, wenn vom Beitragsschuldner der Ursprung im Ausland nachgewiesen wird.

(3) Der Beitrag beträgt EUR 0,60 je 100 kg Schlachtgewicht. Bei aliquoten Schlachtzahlen erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Bezugsgröße kg. Das Berechnungsergebnis ist kaufmännisch auf die zweite Kommastelle zu runden.

(4) Beitragsschuldner ist der Inhaber der Geflügelschlächterei, sofern jährlich mindestens 5 000 Tiere geschlachtet werden.

(5) Die Beitragsschuld entsteht im Zeitpunkt der Schlachtung.

(6) Keine Beitragsschuld entsteht:

1. bei Schlachtungen von Suppenhühnern, Bruderhähnen, Enten und Gänsen,
2. bei Hausschlachtungen, wenn das Fleisch ausschließlich für den eigenen Verbrauch bestimmt ist und
3. bei Schlachtungen im Rahmen eines Lehrbetriebes zur Wissensvermittlung bzw. für Forschungszwecke.

(7) Der Beitrag ist spätestens am letzten Tag des der Entstehung folgenden Kalendermonats an die AMA zu entrichten.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 7.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2024)

(8) Wenn der Beitragsschuldner der AMA glaubhaft macht, dass im Jahresdurchschnitt der zu entrichtende Beitrag geringer als EUR 400,-- ist, kann die AMA eine Entrichtung für jeweils drei Kalendermonate genehmigen oder verfügen. Die abweichende Entrichtungsform ist zu widerrufen, wenn die Beitragsschuld in drei aufeinanderfolgenden Monaten jeweils mehr als EUR 400,-- beträgt oder wenn die Einbringlichkeit gefährdet erscheint.

(9) Der Beitragsschuldner hat bis zu dem in Abs. 7 oder 8 genannten Termin unter Verwendung eines hierfür von der AMA aufgelegten Vordrucks eine Beitragserklärung einzureichen, in der er den zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat.

(10) Der Beitragsschuldner hat zur Feststellung des Beitrags und der Grundlagen seiner Berechnung geeignete Aufzeichnungen zu führen, die mindestens zu enthalten haben:

1. Tag, Monat und Jahr des Entstehens der Beitragsschuld,
2. Anzahl der geschlachteten Tiere und
3. Name und Anschrift des Beitragsschuldners.

(11) Die AMA ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 209/2022, ermächtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen durch ihre Organe oder die von ihr beauftragten Sachverständigen im gesamten Bundesgebiet die in Betracht kommenden Wirtschaftsräume, Betriebsflächen, Transportmittel und Aufzeichnungen zu überprüfen sowie von den Beitragsschuldnern Berichte und Nachweise zu fordern. Insbesondere

1. ist Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen, Betriebsflächen und Transportmitteln zu gewähren, die der Haltung, Bewirtschaftung oder Aufbewahrung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich insbesondere die Menge der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse und die Anzahl der Schlachtungen ergibt, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und
4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Überprüfung abwickeln zu können.

Legehennen

§ 6. (1) Bei der Haltung von Legehennen zur Erzeugung von Hühnereiern ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Agrarmarketingbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) zu entrichten.

(2) Der Beitrag beträgt EUR 3,75 je 100 Stück Legehennen. Bei aliquoten Haltungszahlen erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Bezugsgröße Stück. Das Berechnungsergebnis ist kaufmännisch auf die zweite Kommastelle zu runden.

(3) Beitragsschuldner ist der Inhaber des Betriebs, der laut Legehennenregister mindestens 350 Legehennenplätze hat.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 7.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2024)

(4) Die Beitragsschuld entsteht jeweils am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober für die laut Legehennenregister zum jeweiligen Stichtag bestehenden Legehennenplätze.

(5) Keine Beitragsschuld entsteht, wenn im Kalenderquartal am Betrieb durchgehend zur Gänze ausgestallt wurde. Wurde im Kalenderquartal bei einzelnen Ställen durchgehend zur Gänze ausgestallt, entsteht für die betreffenden Ställe keine Beitragsschuld.

(6) Der Beitrag ist spätestens am letzten Tag des der Entstehung folgenden Kalendermonats an die AMA zu entrichten.

(7) Die Übermittlung der Anzahl der behördlich festgelegten Legehennenplätze nach § 40 Abs. 8 in Verbindung mit § 21g Abs. 1a Z 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 209/2022, gilt als Einreichung der Beitragserklärung.

(8) Der Beitragsschuldner hat zur Feststellung des Beitrags und der Grundlagen seiner Berechnung geeignete Aufzeichnungen zu führen, die mindestens zu enthalten haben:

1. Tag, Monat und Jahr des Entstehens der Beitragsschuld,
2. Anzahl der gehaltenen Legehennen,
3. behördlich festgelegte Anzahl der Legehennenplätze laut Legehennenregister und
4. Name und Anschrift des Beitragsschuldners.

(9) Die AMA ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 209/2022, ermächtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen durch ihre Organe oder die von ihr beauftragten Sachverständigen im gesamten Bundesgebiet die in Betracht kommenden Wirtschaftsräume, Betriebsflächen, Transportmittel und Aufzeichnungen zu überprüfen sowie von den Beitragsschuldnern Berichte und Nachweise zu fordern. Insbesondere

1. ist Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen, Betriebsflächen und Transportmitteln zu gewähren, die der Haltung, Bewirtschaftung oder Aufbewahrung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich insbesondere die Menge der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse und die Anzahl der Legehennen ergibt, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und
4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Überprüfung abwickeln zu können.

Gemüse

§ 7. (1) Bei der Erzeugung von Gemüse ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Agrarmarketingbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) zu entrichten.

(2) Der Produktbeitrag beträgt für:

	Beitragssatz	je Hektar
1. Gemüse im Gewächshaus	EUR	730,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 7.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2024)

2. Gemüse im Folientunnel	EUR	500,00
3. Gemüse im Freiland	EUR	50,00

Bei aliquoter Flächenbewirtschaftung erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Bezugsgröße Quadratmeter.

(3) Beitragsschuldner für den Produktbeitrag bei Gemüse, ist der Bewirtschafter der im Mehrfachantrag angemeldeten Gemüseanbauflächen, soweit die Flächen je Bewirtschafter bei Gewächshaus- oder Folienbewirtschaftung ein Mindestausmaß von 0,1 ha, bei Freilandbewirtschaftung ein Mindestausmaß von 0,5 ha aufweisen. Bei zeitlich hintereinander liegendem Anbau von Gemüse und Gartenbauerzeugnissen auf gleicher Fläche gelten die Hektarsätze derjenigen Pflanzen, deren zeitlicher Anbau überwiegt.

(4) Die Beitragsschuld für den Produktbeitrag entsteht jeweils am 15. November für die im laufenden Kalenderjahr für die Erzeugung von Gemüse genutzten Flächen.

(5) Keine Beitragsschuld für den Produktbeitrag entsteht bei der Bewirtschaftung von Flächen zur Erzeugung von:

1. Pilzen,
2. Heilpflanzen,
3. Gewürzpflanzen (inkl. Kräuter) im Freiland,
4. Pflanzen zur Ölgewinnung,
5. Zuckerrüben,
6. Sojabohnen,
7. Kichererbsen,
8. Linsen,
9. Topinambur,
10. Hanf,
11. Zuckermais,
12. Einlegegurken und
13. Feldgemüse zur Verarbeitung (mit Verarbeitungsvertrag).

(6) Jeder Beitragsschuldner, der mindestens 0,1 ha im geschützten Anbau (Gewächshaus, Folientunnel) oder mindestens 0,5 ha als Freiland für Gemüseerzeugung genutzte Fläche bewirtschaftet, hat zum Zwecke der Einhebung eines Agrarmarketingbeitrags einen Mehrfachantrag abzugeben, unabhängig davon, ob damit die Beantragung von flächen- oder tierbezogenen Fördermaßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik verbunden ist. Soweit die für Gemüseerzeugung genutzten Flächen mangels Digitalisierung nicht im Flächensystem der AMA erfasst sind, hat der Beitragsschuldner bis 15. November des laufenden Kalenderjahres eine gesonderte Beitragserklärung einzureichen.

(7) Die Beitragsschuld ist spätestens am 31. Jänner des Folgejahres an die AMA zu entrichten, falls keine Aufrechnung oder nur eine teilweise Aufrechnung nach § 21i Abs. 4 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 209/2022, erfolgt.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 7.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2024)

(8) Der Beitragsschuldner hat zur Feststellung des Produktbeitrags und der Grundlagen seiner Berechnung geeignete Aufzeichnungen zu führen, die mindestens zu enthalten haben:

1. Art und Ausmaß der für die Gemüseerzeugung genutzten Flächen, wobei der jährlich eingereichte Mehrfachantrag die Führung gesonderter Aufzeichnungen ersetzen kann und
2. Name und Anschrift des Beitragsschuldners.

(9) Die AMA ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 209/2022, ermächtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen durch ihre Organe oder die von ihr beauftragten Sachverständigen im gesamten Bundesgebiet die in Betracht kommenden Wirtschaftsräume, Betriebsflächen, Transportmittel und Aufzeichnungen zu überprüfen sowie von den Beitragsschuldnern Berichte und Nachweise zu fordern. Insbesondere

1. ist Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen, Betriebsflächen und Transportmitteln zu gewähren, die der Bewirtschaftung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich insbesondere das Ausmaß und die Art der für Gemüseerzeugung genutzten Flächen, im Fall des Abs. 5 Z 13 die Verarbeitungsverträge bei Feldgemüse und die Genusstauglichkeit oder fehlende Genusstauglichkeit bestimmter Produkte für den menschlichen Verzehr ergeben, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und
4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Überprüfung abwickeln zu können.

Obst

§ 8. (1) Bei der Erzeugung von Obst ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Agrarmarketingbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) zu entrichten.

(2) Der Produktbeitrag beträgt für:

	Beitragssatz	je Hektar
1. Obst im Gewächshaus	EUR	730,00
2. Obst im Folientunnel	EUR	500,00
3. Obst im Freiland	EUR	75,00

Bei aliquoter Flächenbewirtschaftung erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Bezugsgröße Quadratmeter.

(3) Beitragsschuldner für den Produktbeitrag bei Obst, ist der Bewirtschafter der im Mehrfachantrag angemeldeten Obstanbauflächen inklusive der Junganlagen, soweit die Flächen je Bewirtschafter bei Gewächshaus- oder Folienbewirtschaftung ein Mindestausmaß von 0,1 ha, bei Freilandbewirtschaftung ein Mindestausmaß von 0,5 ha aufweisen.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 7.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2024)

(4) Die Beitragsschuld für den Produktbeitrag entsteht jeweils am 15. November für die im laufenden Kalenderjahr für die Erzeugung von Obst genutzten Flächen.

(5) Keine Beitragsschuld für den Produktbeitrag entsteht bei der Bewirtschaftung von Flächen zur Erzeugung von:

1. Aronia und schwarze Johannisbeeren als Strauchbeeren in Verbindung mit der MFA-Schlagnutzungsart „Verarbeitungsobst – VO“,
2. Holunder und
3. Schalenfrüchten.

(6) Jeder Beitragsschuldner, der mindestens 0,1 ha im geschützten Anbau (Gewächshaus, Folientunnel) oder mindestens 0,5 ha als Freiland für Obsterzeugung genutzte Fläche bewirtschaftet, hat zum Zwecke der Einhebung eines Agrarmarketingbeitrags einen Mehrfachantrag abzugeben, unabhängig davon, ob damit die Beantragung von flächen- oder tierbezogenen Fördermaßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik verbunden ist. Soweit die für Obsterzeugung genutzten Flächen mangels Digitalisierung nicht im Flächensystem der AMA erfasst sind, hat der Beitragsschuldner bis 15. November des laufenden Kalenderjahres eine gesonderte Beitragserklärung einzureichen.

(7) Die Beitragsschuld ist spätestens am 31. Jänner des Folgejahres zu entrichten, falls keine Aufrechnung oder nur eine teilweise Aufrechnung nach § 21i Abs. 4 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 209/2022, erfolgt.

(8) Der Beitragsschuldner hat zur Feststellung des Produktbeitrags und der Grundlagen seiner Berechnung geeignete Aufzeichnungen zu führen, die mindestens zu enthalten haben:

1. Art und Ausmaß der für die Obsterzeugung genutzten Flächen, wobei der jährlich eingereichte Mehrfachantrag die Führung gesonderter Aufzeichnungen ersetzen kann und
2. Name und Anschrift des Beitragsschuldners.

(9) Die AMA ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 209/2022, ermächtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen durch ihre Organe oder die von ihr beauftragten Sachverständigen im gesamten Bundesgebiet die in Betracht kommenden Wirtschaftsräume, Betriebsflächen, Transportmittel und Aufzeichnungen zu überprüfen sowie von den Beitragsschuldnern Berichte und Nachweise zu fordern. Insbesondere

1. ist Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen, Betriebsflächen und Transportmitteln zu gewähren, die der Bewirtschaftung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich insbesondere das Ausmaß und die Art der für Obsterzeugung genutzten Flächen und die Genusstauglichkeit oder fehlende Genusstauglichkeit bestimmter

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 7.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2024)

- Produkte für den menschlichen Verzehr ergeben, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und
4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Überprüfung abwickeln zu können.

Speisekartoffeln

§ 9. (1) Bei der Erzeugung von Speisekartoffeln ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Agrarmarketingbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) zu entrichten.

(2) Der Produktbeitrag beträgt EUR 30,00 je Hektar. Bei aliquoter Flächenbewirtschaftung erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Bezugsgröße Quadratmeter.

(3) Beitragsschuldner für den Produktbeitrag ist der Bewirtschafter der im Mehrfachantrag angemeldeten Speisekartoffelanbauflächen inklusive Früh- und Speiseindustriekartoffeln, die je Bewirtschafter bei Freilandbewirtschaftung ein Mindestausmaß von 0,5 Hektar aufweisen.

(4) Die Beitragsschuld für den Produktbeitrag entsteht jeweils am 15. November für die im laufenden Kalenderjahr für die Erzeugung von Speisekartoffeln genutzten Flächen.

(5) Keine Beitragsschuld für den Produktbeitrag entsteht bei der Bewirtschaftung von Flächen zur Erzeugung von:

1. Saatkartoffeln und
2. Stärkeindustriekartoffeln.

(6) Jeder Beitragsschuldner, der mindestens 0,5 ha als Freiland für Speisekartoffelerzeugung genutzte Fläche bewirtschaftet, hat zum Zwecke der Einhebung eines Agrarmarketingbeitrags einen Mehrfachantrag abzugeben, unabhängig davon, ob damit die Beantragung von flächen- oder tierbezogenen Fördermaßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik verbunden ist. Soweit die für Speisekartoffelerzeugung genutzten Flächen mangels Digitalisierung nicht im Flächensystem der AMA erfasst sind, hat der Beitragsschuldner bis 15. November des laufenden Kalenderjahres eine gesonderte Beitragserklärung einzureichen.

(7) Die Beitragsschuld ist spätestens am 31. Jänner des Folgejahres zu entrichten, falls keine Aufrechnung oder nur eine teilweise Aufrechnung nach § 21i Abs. 4 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 209/2022, erfolgt.

(8) Der Beitragsschuldner hat zur Feststellung des Produktbeitrags und der Grundlagen seiner Berechnung geeignete Aufzeichnungen zu führen, die mindestens zu enthalten haben:

1. Art und Ausmaß der für die Speisekartoffelerzeugung genutzten Flächen, wobei der jährlich eingereichte Mehrfachantrag die Führung gesonderter Aufzeichnungen ersetzen kann und

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 7.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2024)

2. Name und Anschrift des Beitragsschuldners.

(9) Die AMA ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 209/2022, ermächtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen durch ihre Organe oder die von ihr beauftragten Sachverständigen im gesamten Bundesgebiet die in Betracht kommenden Wirtschaftsräume, Betriebsflächen, Transportmittel und Aufzeichnungen zu überprüfen sowie von den Beitragsschuldnern Berichte und Nachweise zu fordern. Insbesondere

1. ist Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen, Betriebsflächen und Transportmitteln zu gewähren, die der Bewirtschaftung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen zum Nachweis der Produktion der in Abs. 5 genannten Erzeugnisse vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und
4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Überprüfung abwickeln zu können.

Gartenbauerzeugnisse

§ 10. (1) Bei der Bebauung von Flächen mit Blumen, Zierpflanzen, Topfkräutern, Zier- und Nutzgehölzen oder deren Pflanzgut ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Agrarmarketingbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) zu entrichten.

(2) Der Beitrag beträgt bei:

	Beitragssatz	je Hektar
1. Gartenbauerzeugnisse im Gewächshaus	EUR	1 500,00
2. Gartenbauerzeugnisse im Folientunnel	EUR	500,00
3. Gartenbauerzeugnisse im Freiland	EUR	100,00

Bei aliquoter Flächenbewirtschaftung erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Bezugsgröße Quadratmeter.

(3) Beitragsschuldner für den Produktbeitrag bei Gartenbauerzeugnissen ist der Inhaber des Betriebs, der Blumen, Zierpflanzen, Topfkräuter, Zier- und Nutzgehölze oder deren Pflanzgut im Freiland auf einer Mindestgrundfläche von 0,2 ha, im Folientunnel auf einer Mindestgrundfläche von 0,04 ha oder im Gewächshaus auf einer Mindestgrundfläche von 0,02 ha erzeugt oder kultiviert. Bei zeitlich hintereinander liegendem Anbau von Gemüse und Gartenbauerzeugnissen auf gleicher Fläche gelten die Hektarsätze derjenigen Pflanzen, deren zeitlicher Anbau überwiegt.

(4) Die Beitragsschuld für den Produktbeitrag entsteht jeweils am 15. November für die im laufenden Kalenderjahr für die Bebauung mit Gartenbauerzeugnissen genutzten Flächen.

(5) Keine Beitragsschuld entsteht bei der Erzeugung oder Kultivierung von:

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 7.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2024)

1. Forstpflanzgut und
2. Forstgehölzen (Christbaumkulturen etc.).

(6) Jeder Beitragsschuldner, der mindestens 0,2 ha mit Gartenbauerzeugnissen genutzte Freilandfläche, mindestens 0,04 ha mit Gartenbauerzeugnissen genutzte Folientunelflächen bzw. mindestens 0,02 ha mit Gartenbauerzeugnissen genutzte Gewächshausflächen genutzte Fläche bewirtschaftet, hat zum Zwecke der Einhebung eines Agrarmarketingbeitrags einen Mehrfachantrag abzugeben, unabhängig davon, ob damit die Beantragung von flächen- oder tierbezogenen Fördermaßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik verbunden ist.

(7) Die Beitragsschuld ist spätestens am 31. Jänner des Folgejahres zu entrichten, falls keine Aufrechnung oder nur eine teilweise Aufrechnung nach § 21i Abs. 4 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 209/2022, erfolgt.

(8) Der Beitragsschuldner hat zur Feststellung des Produktbeitrags und der Grundlagen seiner Berechnung geeignete Aufzeichnungen zu führen, die mindestens zu enthalten haben:

1. Art und Ausmaß der mit Gartenbauerzeugnissen bebauten Flächen, wobei der jährlich eingereichte Mehrfachantrag die Führung gesonderter Aufzeichnungen ersetzen kann und
2. Name und Anschrift des Beitragsschuldners.

(9) Die AMA ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 209/2022, ermächtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen durch ihre Organe oder die von ihr beauftragten Sachverständigen im gesamten Bundesgebiet die in Betracht kommenden Wirtschaftsräume, Betriebsflächen, Transportmittel und Aufzeichnungen zu überprüfen sowie von den Beitragsschuldnern Berichte und Nachweise zu fordern. Insbesondere

1. ist Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen, Betriebsflächen und Transportmitteln zu gewähren, die der Bewirtschaftung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich insbesondere das Ausmaß und die Art der für Gartenbauerzeugnisse bebauten Flächen ergeben, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und
4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Überprüfung abwickeln zu können.

Flächenbeitrag

§ 11. (1) Bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Agrarmarketingbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) zu entrichten.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 7.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2024)

(2) Der Beitrag beträgt für:

	Beitragssatz	je Hektar
1. Almweideflächen oder andere extensiv genutzte Flächen	EUR	1,00
2. Andere landwirtschaftliche Flächen	EUR	5,00

Als extensiv genutzte Flächen gelten Hutweiden, Streuwiesen, Biodiversitätsflächen und Mehrnutzungshecken im Rahmen der ÖPUL-Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)“ und „Biologische Wirtschaftsweise“ sowie brachliegende Flächen und flächige Landschaftselemente gemäß GLÖZ 8 der GAP-Strategieplan-Anwendungs-Verordnung (GSP-AV), BGBl. II Nr. 403/2022 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2023. Bei aliquoter Flächenbewirtschaftung erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Bezugsgröße Quadratmeter.

(3) Beitragsschuldner für den Flächenbeitrag bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen ist der Einreicher des Mehrfachantrags für die im Mehrfachantrag angemeldete Fläche von mindestens 1,5 ha. Bei gemeinschaftlich genutzten Almweideflächen und Weideflächen ist Beitragsschuldner der Bewirtschafter der gemäß § 36 Abs. 2 GSP-AV, BGBl. II Nr. 403/2022 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2023, anteilig zugeteilten Weideflächen.

(4) Die Beitragsschuld für den Flächenbeitrag entsteht jeweils am 15. November für die im laufenden Kalenderjahr bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen.

(5) Jeder Beitragsschuldner, der mindestens 1,5 ha landwirtschaftlicher Fläche bewirtschaftet, hat zum Zwecke der Einhebung eines Agrarmarketingbeitrags einen Mehrfachantrag abzugeben, unabhängig davon, ob damit die Beantragung von flächen- oder tierbezogenen Fördermaßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik verbunden ist.

(6) Die Beitragsschuld ist spätestens am 31. Jänner des Folgejahres zu entrichten, falls keine Aufrechnung oder nur eine teilweise Aufrechnung nach § 21i Abs. 4 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 209/2022, erfolgt.

(7) Der Beitragsschuldner hat zur Feststellung des Flächenbeitrags und der Grundlagen seiner Berechnung geeignete Aufzeichnungen zu führen, die mindestens zu enthalten haben:

1. Art und Ausmaß der für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung genutzten Flächen, wobei der jährlich eingereichte Mehrfachantrag die Führung gesonderter Aufzeichnungen ersetzen kann und
2. Name und Anschrift des Beitragsschuldners.

(8) Die AMA ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 209/2022, ermächtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen durch ihre Organe oder die von ihr beauftragten Sachverständigen im gesamten Bundesgebiet die

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 7.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2024)

in Betracht kommenden Wirtschaftsräume, Betriebsflächen, Transportmittel und Aufzeichnungen zu überprüfen sowie von den Beitragsschuldnern Berichte und Nachweise zu fordern. Insbesondere

1. ist Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen, Betriebsflächen und Transportmitteln zu gewähren, die der Bewirtschaftung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich insbesondere das Ausmaß und die Art der für den Flächenbeitrag genutzten Flächen ergeben, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und
4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Überprüfung abwickeln zu können.

Basisbeitrag Wein

§ 12. (1) Bei der Ernte einer Traubenmenge pro Weinwirtschaftsjahr (1. August bis 31. Juli), die mehr als 3 000 l Wein entspricht, ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Agrarmarketingbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) zu entrichten.

(2) Der Beitrag beträgt EUR 1,10 je 100 l Wein oder einer entsprechenden Traubenmenge laut Ernte- und Erzeugungsmeldung (Basisbeitrag). Bei aliquotem Ernteertrag erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Bezugsgröße Liter. Das Berechnungsergebnis ist kaufmännisch auf die zweite Kommastelle zu runden.

(3) Beitragsschuldner ist der Inhaber eines Betriebs, der laut Ernte- und Erzeugungsmeldung eine Traubenmenge pro Weinwirtschaftsjahr geerntet hat, die mehr als 3 000 l Wein entspricht.

(4) Die Beitragsschuld entsteht jeweils am 1. Jänner für die im laufenden Weinwirtschaftsjahr geerntete Menge an Trauben bzw. Wein.

(5) Der Beitrag ist spätestens am 1. Mai an die AMA zu entrichten.

(6) Der Beitragsschuldner hat bis zu dem in Abs. 5 genannten Termin unter Verwendung eines hierfür von der AMA aufgelegten Vordrucks eine Beitragserklärung einzureichen, in der er den für das laufende Weinwirtschaftsjahr zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat. Die Abgabe der Ernte- und Erzeugungsmeldung gilt als Einreichung der Beitragsklärung.

(7) Der Beitragsschuldner hat zur Feststellung des Beitrags und der Grundlagen seiner Berechnung geeignete Aufzeichnungen zu führen, die mindestens zu enthalten haben:

1. Menge der geernteten Trauben pro Weinwirtschaftsjahr, die mehr als 3 000 l Wein entspricht und
2. Name und Anschrift des Beitragsschuldners.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 7.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2024)

(8) Die AMA ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 209/2022, ermächtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen durch ihre Organe oder die von ihr beauftragten Sachverständigen im gesamten Bundesgebiet die in Betracht kommenden Wirtschaftsräume, Betriebsflächen, Transportmittel und Aufzeichnungen zu überprüfen sowie von den Beitragsschuldnern Berichte und Nachweise zu fordern. Insbesondere

1. ist Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen, Betriebsflächen und Transportmitteln zu gewähren, die der Haltung, Bewirtschaftung oder Aufbewahrung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich insbesondere die Menge der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse ergibt, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und
4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Überprüfung abwickeln zu können.

(9) Unbeschadet der Kontrolle durch Organe der AMA oder von ihr beauftragter Sachverständiger ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 209/2022, auch der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (Bundeskellereinspektion) ermächtigt, Kontrollen gemäß Abs. 8 durchzuführen.

Flaschenbeitrag Wein

§ 13. (1) Bei Abfüllung und Verkauf von mehr als 3 000 l Wein in Behältnissen mit einem Inhalt bis zu 60 l sowie Verbringung oder Export von Wein in Behältnissen mit einem Inhalt über 60 l außerhalb des Bundesgebietes, ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Agrarmarketingbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) zu entrichten.

(2) Auf eingeführte Waren mit Ursprung im Ausland werden keine Beiträge erhoben, wenn vom Beitragsschuldner der Ursprung im Ausland nachgewiesen wird.

(3) Bei der Vermischung von eingeführtem Wein mit Ursprung im Ausland mit inländischem Wein werden für den eingeführten Wein mit Ursprung im Ausland keine Beiträge erhoben, wenn vom Beitragsschuldner der Ursprung im Ausland nachgewiesen wird. Für den Anteil des inländischen Weines besteht Beitragspflicht.

(4) Auf außerhalb des Bundesgebiets verbrachten oder exportierten Wein wird kein Beitrag erhoben, wenn vom Beitragsschuldner nachgewiesen wird, dass dieser Wein im Ausland nicht als Wein im Sinne des § 21b Z 14 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2013, in Behältnissen mit einem Inhalt unter 60 l vermarktet wird.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 7.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2024)

(5) Der Beitrag beträgt EUR 1,10 je 100 l Wein laut Bestandsmeldung oder Begleitpapieren (Flaschenbeitrag). Bei aliquoter abgefüllter und verkaufter Menge erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Bezugsgröße Liter. Das Berechnungsergebnis ist kaufmännisch auf die zweite Kommastelle zu runden.

(6) Beitragsschuldner ist der Inhaber eines Betriebs, der laut Bestandsmeldung mindestens 3 000 l Wein in Behältnissen mit einem Inhalt bis zu 60 l abfüllt und verkauft oder laut Begleitpapieren in Behältnissen mit einem Inhalt über 60 l außerhalb des Bundesgebietes verbringt oder exportiert.

(7) Die Beitragsschuld entsteht jeweils am 1. September für die im vorangegangenen Weinwirtschaftsjahr (1. August bis 31. Juli):

1. abgefüllten und verkauften Mengen an Wein in Behältnissen mit einem Inhalt bis zu 60 l sowie
2. außerhalb des Bundesgebietes verbrachten oder exportierten Mengen an Wein in Behältnissen mit einem Inhalt über 60 l.

(8) Der Beitrag ist spätestens am 1. Jänner an die AMA zu entrichten.

(9) Der Beitragsschuldner hat bis zu dem in Abs. 8 genannten Termin unter Verwendung eines hierfür von der AMA aufgelegten Vordrucks eine Beitragserklärung einzureichen, in der er den für das vorangegangene Weinwirtschaftsjahr zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat. Die Abgabe der Bestandsmeldung sowie der Begleitpapiere gilt als Einreichung der Beitragserklärung.

(10) Der Beitragsschuldner hat zur Feststellung des Beitrags und der Grundlagen seiner Berechnung geeignete Aufzeichnungen zu führen, die mindestens zu enthalten haben:

1. Menge des abgefüllten und verkauften Weins, soweit diese 3 000 l Wein übersteigt, in Behältnissen mit einem Inhalt bis zu 60 l sowie Verbringung oder Export von Wein in Behältnissen mit einem Inhalt über 60 l außerhalb des Bundesgebietes und
2. Name und Anschrift des Beitragsschuldners.

(11) Die AMA ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 209/2022, ermächtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen durch ihre Organe oder die von ihr beauftragten Sachverständigen im gesamten Bundesgebiet die in Betracht kommenden Wirtschaftsräume, Betriebsflächen, Transportmittel und Aufzeichnungen zu überprüfen sowie von den Beitragsschuldnern Berichte und Nachweise zu fordern. Insbesondere

1. ist Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen, Betriebsflächen und Transportmitteln zu gewähren, die der Haltung, Bewirtschaftung oder Aufbewahrung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich insbesondere die Menge der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse ergibt, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 7.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2024)

4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Überprüfung abwickeln zu können.

(12) Unbeschadet der Kontrolle durch Organe der AMA oder von ihr beauftragter Sachverständiger ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 209/2022, auch der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (Bundeskellereiinspektion) ermächtigt, Kontrollen gemäß Abs. 11 durchzuführen.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 14. Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen aller Geschlechter.

Schlussbestimmungen

§ 15. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2023), Nr. 1/2023 im Verlautbarungsblatt der AMA vom 27. April 2023, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

(3) Die Verordnung Nr. 1/2023 ist weiterhin auf Sachverhalte, die sich bis 31.12.2023 verwirklicht haben, die Verordnung Nr. 14/2022 ist weiterhin auf Sachverhalte, die sich bis 30. April 2023 verwirklicht haben, und die Verordnung Nr. 7/2014 ist weiterhin auf Sachverhalte, die sich bis 31.12.2022 verwirklicht haben, anwendbar.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
Vizepräsident Ing. Lorenz Mayr

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 8.

Bestellung von Herrn Mag. Markus Hiesberger zum Ersatzmitglied
des AMA-Verwaltungsrates

Nr. 8.

Bestellung von Herrn Mag. Markus Hiesberger zum Ersatzmitglied des AMA-Verwaltungsrates

Über Vorschlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft gemäß § 11 Abs. 6 AMA-Gesetz 1992

Herrn Mag. Markus Hiesberger
Gewerkschaft GPA
Alfred-Dallinger-Platz 1
1030 Wien

am 03.10.2023 als neues Ersatzmitglied des Verwaltungsrates der AMA bestellt.

Er ersetzt das bisherige Ersatzmitglied Herrn Dipl.-Ing. Stephan Savic (siehe Verlautbarung Nr. 4 im Verlautbarungsblatt der AMA vom 24.09.2021).

Mit der Bestellung erfolgte die Angelobung nach § 11 Abs. 6 iVm Abs. 4 AMA-Gesetz 1992. Durch die Angelobung erlangt Herr Mag. Markus Hiesberger die Stellung, für die er namhaft gemacht worden ist.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 9.

Bestellung von Herrn Mag. Tobias Schweitzer zum Mitglied und zum 1.
Stellvertreter des Vorsitzenden im AMA-Verwaltungsrat

Nr. 9.

**Bestellung von Herrn Mag. Tobias Schweitzer zum Mitglied und zum 1.
Stellvertreter des Vorsitzenden im AMA-Verwaltungsrat**

Über Vorschlag der Bundesarbeitskammer hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft gemäß § 11 Abs. 6 AMA-Gesetz 1992

Herrn Mag. Tobias Schweitzer
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
Prinz Eugen Straße 20-22
1040 Wien

am 09.11.2023 als neues Mitglied und 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der AMA bestellt.

Er ersetzt das bisherige Mitglied Frau Direktorin Mag.^a Silvia Hruška-Frank (siehe Verlautbarung Nr. 12 im Verlautbarungsblatt der AMA vom 02.11.2022).

Mit der Bestellung erfolgte die Angelobung nach § 11 Abs. 6 iVm Abs. 4 AMA-Gesetz 1992. Durch die Angelobung erlangt Herr Mag. Tobias Schweitzer die Stellung, für die er namhaft gemacht worden ist.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 10.

Bestellung von Frau Mag.^a Gabriele Zgubic-Engleder zum Mitglied
des AMA-Verwaltungsrates

Nr. 10.

Bestellung von Frau Mag.^a Gabriele Zgubic-Engleder zum Mitglied des AMA-Verwaltungsrates

Über Vorschlag der Bundesarbeitskammer hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft gemäß § 11 Abs. 6 AMA-Gesetz 1992

Frau Mag.^a Gabriele Zgubic-Engleder
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
Prinz Eugen Straße 20-22
1040 Wien

am 09.11.2023 als neues Mitglied des Verwaltungsrates der AMA bestellt.

Sie ersetzt das bisherige Mitglied Herrn Mag. Lukas Oberndorfer (siehe Verlautbarung Nr. 13 im Verlautbarungsblatt der AMA vom 02.11.2022).

Mit der Bestellung erfolgte die Angelobung nach § 11 Abs. 6 iVm Abs. 4 AMA-Gesetz 1992. Durch die Angelobung erlangt Frau Mag.^a Gabriele Zgubic-Engleder die Stellung, für die sie namhaft gemacht worden ist.

IMPRESSUM

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Agrarmarkt Austria

Dresdner Straße 70

1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151 - 0

Fax: +43 50 3151 - 299

E-Mail: office@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

- Mag.^a Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I
- Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 leg. cit. genannt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 leg. cit. der Aufsicht des gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der Agrarmarkt Austria erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet. Alle Angaben ohne Gewähr.

<Signatur>